

Opfer fielen oder nicht. Auch bei einem Diebstahl beispielsweise ist eigentlich nicht so sehr von Bedeutung, daß oder was der Täter gefunden und weggenommen hat, sondern der soziale, gesellschaftswidrige bzw. gesellschaftsgefährliche Charakter dieser Verhaltensweisen an sich. Er objektiviert sich in der Möglichkeit und Gefahr des Eintritts konkreter Schäden für die Gesellschaft oder einzelne ihrer Bürger. Aber diese sind eigentlich „nur“ die (zufällige) Äußerungsform des gesellschaftswidrigen bzw. gesellschaftsgefährlichen Wesenszuges (Tendenz) der betreffenden Verhaltensweise. Die gesellschaftliche Unduldsamkeit erwächst vor allem aus der Gefahr der Reproduktion und Wiederholung. Und eben deswegen wird das Strafrecht angewandt, um derartige kriminelle Verhaltensweisen prinzipiell zu bekämpfen, unabhängig davon, ob hier oder dort ein größerer oder geringerer Schaden eintritt.

Das ist im Grunde genommen auch das Problem des Erfassens der produktionsriskanten Handlungen. Das seiner Anlage nach gerechtfertigte Risiko ist gesellschaftsgemäß, selbst wenn etwas „schief“ geht. Das seiner Anlage nach leichtfertige, verantwortungslose Risiko dagegen verdient nicht nur bei tatbestandsmäßigem Mißerfolg eine Bestrafung. Es erfordert auch bei gutem Ausgang zumindest eine Kritik — nicht aber eine Anerkennung.

Nun ist das Strafrecht — mehr noch als andere Rechtsgebiete — auf möglichst exakte äußere Erfassung von Verhaltensweisen und demzufolge auf sorgfältige Registrierung der äußeren Handlungsresultate gerichtet. Das ist für die Rechtssicherheit von großer Bedeutung. Aber darin liegen das Problem und der Widerspruch. Der neue § 169 versucht, eine Brücke zwischen äußerlich-formellen und inhaltlichen Merkmalen zu schlagen. Er sucht die äußerlich-formellen Merkmale der Straftat-

inhaltliche Beschreibung des § 169 aufzuheben und damit zu einer echt sozialen, gesellschaftlich-moralisch-rechtlichen Bewertung zu gelangen. Es liegt auf der Hand, daß der § 169 große Befugnisse bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einräumt, damit aber zugleich hohe Anforderungen an die Qualifikation der Prüfenden stellt.

Im Prinzip gibt es aber keinen anderen Weg, formale Kriterien einer Norm- oder Pflichterfüllung bzw. -Verletzung zu überwinden, als den, zu den inhaltlichen — dann allerdings schwerer faßbaren — Merkmalen vorzustoßen. Daß dieser Prozeß auch und gerade im Bereich des Strafrechts nur schrittweise verlaufen kann, ist offensichtlich. Wichtige Positionen zu einer derartigen Betrachtung sind u. a. auch durch Seidels Arbeit bereits erreicht.

Das Gegenstück zu dieser Problematik ist der Begriff der Normerfüllung bzw. -Verletzung. Auch hier geht es um eine inhaltliche Erfassung. Wir stimmen Seidel zu, wenn er die — eine Einzelvorschrift formell verletzende — gerechtfertigte Risikohandlung nicht als geduldeten Pflichtverletzung, sondern als bewußte Pflichterfüllung charakterisiert (S. 150, 156). Bei der Entscheidung über eine Normenkollision (die Einhaltung einer untergeordneten Einzelvorschrift hätte die Verwirklichung einer Norm höherer Ordnung gefährdet) entschied sich der Handelnde bewußt für eine den gesellschaftlichen Gesamtbelangen dienende Lösung und bewies damit ein hohes Rechtsbewußtsein, das in concreto die Entscheidung zur Nichterfüllung einer Sekundärnorm einschloß. Es geht hierbei um nichts Geringeres als um die Entwicklung und Verwirklichung eines harmonischen Normgefüges und -systems, das in seiner inneren Anordnung und Dynamik optimal den gesellschaftlichen Erfordernissen dient. In dieser Richtung wirken auch das Konzept und die Rechtsvorschrift des Wirtschafts- und Entwick-